

# VERORDNUNGSBLATT

## DER GEMEINDE DORF AN DER PRAM

---

**Jahrgang 2025****Ausgegeben am 12. Dezember 2025****www.ris.bka.gv.at**

---

**Nr. 2 Verordnung:****Kanalgebührenordnung 2026**

---

### Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Dorf an der Pram vom 11. Dezember 2025, mit der eine **Kanalgebührenordnung** für die Gemeinde Dorf an der Pram erlassen wird.

Auf Grund des Interessentenbeiträge-Gesetzes 1958, LGBl.Nr.28 und des Finanzausgleichsgesetzes § 17 Abs. 3 Z. 4 FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016 in der jeweils gültigen Fassung wird verordnet:

#### §1

##### **Anschlussgebühr**

Für den Anschluss von Grundstücken an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz der Gemeinde Dorf an der Pram wird eine Kanalanschlussgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke, im Falle des Bestehens von Baurechten der Bauberechtigte.

#### §2

##### **Ausmaß der Anschlussgebühren**

- (1) Die Kanalanschlussgebühr beträgt je m<sup>2</sup> der Bemessungsgrundlage nach Abs. 2 und Abs. 3, soweit im folgenden nicht etwas anderes bestimmt ist, **29,67 €**.
- (2) Die Bemessungsgrundlage bildet bei eingeschossiger Bebauung die Quadratmeteranzahl der bebauten Grundfläche, bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschosse jener Bauwerke, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz aufweisen. Bei der Berechnung ist auf die volle Quadratmeterzahl der einzelnen Geschosse abzurunden. Dachräume, Dach- und Kellergeschosse werden nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke benützlich ausgebaut sind. Wintergärten, Kellerbars, Saunen, Waschküchen und Hobbyräume zählen zur Bemessungsgrundlage. Für Kellergaragen und alle Nebengebäude (landw. Nebengebäude, Holzhütten, freistehende Garagen usw.) wird, soweit überhaupt ein Anschluss besteht, von der sich hieraus ergebenden Bemessungsgrundlage ein Abschlag von 80 % gewährt. Für gewerblich genutzte Flächen wird ein Abschlag von 50 % von der sich hieraus ergebenden Bemessungsgrundlage berechnet.
- (3) Bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben sind nur jene bebauten Grundflächen in die Bemessungsgrundlage nach Abs. 2 einzubeziehen, die für Wohnzwecke bestimmt sind (Wohntrakt). Milchkammern, Futterküchen, Wirtschaftsräume, Kühlräume sowie Verarbeitungsräume für Fleisch- und Milchprodukte sind jedoch in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen. Soweit vom Wirtschaftstrakt und von den Hofflächen eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes Niederschlags- und Waschwässer in die gemeindeeigene Kanalisation eingeleitet werden, zählt zur Bemessungsgrundlage zusätzlich die Hälfte der bebauten Grundflächen des Wirtschaftstraktes unter Annahme einer eingeschossigen Bebauung.
- (4)
  - a) Für Wohnhäuser wird die Anschlussgebühr nach Abs. (1) bis (3) berechnet und beträgt die Mindestanschlussgebühr **4.450,-- €** je Berechnungsanteil (= Wohneinheit oder Betriebsstätte und entspricht je 150 Verrechnungs-m<sup>2</sup>).
  - b) Die Regelung nach (4) a) gilt analog für solche Gewerbebetriebe, die nicht unter Abs. (4) lit. c) bis e) fallen.
  - c) Für andere Gewerbebetriebe (Gasthäuser, Bäckereien, Konditoreien, Bauunternehmungen, Tischlereien, Molkereien, Landmaschinen- und Kraftfahrzeugreparaturwerkstätten) ist die Anschlussgebühr nach Abs. (1) bis (4) zu berechnen, jedoch beträgt die Mindestanschlussgebühr **4.450,-- €**.
  - d) Für Fleischhauereibetriebe mit mind. je 350 Jahresschlachtungen (Groß- und Kleinvieh) errechnet sich die Anschlussgebühr gleichfalls nach Abs. (1) bis (4), jedoch gilt als Mindestanschlussgebühr **9.500,-- €**.

- e) Für Kraftfahrzeugreparaturwerkstätten, KFZ-Wasch- und Serviceanlagen gilt ein Pauschalzuschlag zur Anschlussgebühr nach Abs. (4) lit. c) von **1.800,-- €**.
  - f) Für Schwimm- und Planschbecken mit über 30 m<sup>3</sup> Fassungsvermögen wird ein Pauschalzuschlag zur errechneten Anschlussgebühr von **645,70 €** berechnet.
- (5) Als Kanal-Anschlussgebühr für unbebaute Grundstücke wird die Mindestanschlussgebühr von **4.450,-- €** (für 150 Verrechnungsquadratmetern) vorgeschrieben.
- (6) In allen Fällen, in denen für ein Grundstück mehr als eine Einmündungsstelle geschaffen wird, ist für jede weitere Einmündungsstelle in das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz ein Zuschlag im Ausmaß von 25 v.H. der Kanal-Anschlussgebühr nach Abs. 1 bis 5 zu entrichten.
- (7) Bei nachträglichen Abänderungen der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Kanalanschlussgebühr zu entrichten, die im Sinne der vorerwähnten Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:
- a) Wird auf ein unbebautes Grundstück ein Gebäude errichtet, so ist von der ermittelten Kanalanschlussgebühr die nach dieser Gebührenordnung für das betreffende unbebaute Grundstück sich ergebende Kanalanschlussgebühr abzusetzen, wenn für den Anschluss des betreffenden unbebauten Grundstückes seinerzeit vom Grundstückseigentümer oder dessen Vorgänger bereits eine Kanalanschlussgebühr entrichtet wurde.
  - b) Bei Änderung eines angeschlossenen Gebäudes durch Auf-, Zu-, Ein-, Um- und Neubau nach Abbruch, sowie bei Änderung des Verwendungszweckes ist die Kanalanschlussgebühr in dem Umfang zu entrichten, als gegenüber dem bisherigen Zustand eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage gem. Abs. 2 gegeben ist; sofern die der Mindestgebühr entsprechende Fläche überschritten wird.
  - c) Für Schwimm- und Planschbecken mit einem Fassungsvermögen über 30 m<sup>3</sup>, die nachträglich errichtet werden wird der Pauschalzuschlag gemäß § 2 Abs. 4 (f) fällig.
  - d) Eine Rückzahlung bereits entrichteter Kanalanschlussgebühren auf Grund einer Neuberechnung findet nicht statt.

### §3

#### **Vorauszahlung für die Kanal-Anschlussgebühr**

- (1) Die zum Anschluss an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz verpflichteten Grundstückseigentümer und Bauberechtigte haben auf die von ihnen nach dieser Kanalgebührenordnung zu entrichtenden Kanal-Anschlussgebühren Vorauszahlungen zu leisten. Die Vorauszahlung beträgt 80 v.H. jenes Betrages, der von den betreffenden Grundstückseigentümern oder Bauberechtigten unter Zugrundelegung der Verhältnisse im Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung als Kanal-Anschlussgebühr zu entrichten wäre.
- (2) Die Vorauszahlungen sind nach Baubeginn des gegenständlichen gemeindeeigenen, öffentlichen Kanalnetzes bescheidmäßig vorzuschreiben. Die Vorauszahlung ist mit Ablauf eines Monats nach Zustellung des Bescheides zu entrichten.
- (3) Ergibt sich bei der Vorschreibung der Kanal-Anschlussgebühr, dass die von dem betreffenden Grundstückseigentümer oder Bauberechtigte bereits geleistete Vorauszahlung die vorzuschreibende Kanal-Anschlussgebühr übersteigt, so hat die Gemeinde den Unterschiedsbetrag innerhalb von zwei Wochen ab der Vorschreibung der Kanalanschlussgebühr von Amts wegen zurückzuzahlen.
- (4) Ändern sich nach Leistung der Vorauszahlung die Verhältnisse derart, dass die Pflicht zur Entrichtung einer Kanal-Anschlussgebühr voraussichtlich überhaupt nicht entstehen wird, so hat die Gemeinde die Vorauszahlung innerhalb von vier Wochen ab der maßgeblichen Änderung, spätestens aber innerhalb von vier Wochen ab Fertigstellung des gemeindeeigenen Kanalnetzes, verzinst mit 4 v.H. pro Jahr ab Leistung der Vorauszahlung, von Amts wegen zurückzuzahlen.

#### §4

### Kanalbenutzungsgebühr

- (1) Die Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke haben eine Kanalbenutzungsgebühr, zu entrichten.
- (2) Für die Abgeltung der vom tatsächlichen Abwasseranfall unabhängigen Kosten wird eine halbjährliche Grundgebühr in Höhe von **15,00 €** je angeschlossenen Haushalt, Gewerbebetrieb, öffentl. Bau etc. festgesetzt.
- (3) Die verbrauchsabhängige Kanalbenutzungsgebühr beträgt pro Kubikmeter des gemessenen Wasserverbrauches ab 01.01.2026: **€ 5,11**
- (4) Die Kanalbenutzungsgebühr für Grundstücke, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage nicht oder zum Teil nicht angeschlossen sind (zB. Bei Versorgung durch eine Wassergenossenschaft, durch Hausbrunnen oder Nutz- oder Brauchwasseranlagen, ect.) wird eine jährliche Kanalbenutzungsgebühr von 44 m<sup>3</sup> pro gemeldete Person (Hauptwohnsitz) sowie Betrieb berechnet. Als Stichtag für die Berechnung der Anzahl der gemeldeten Personen werden der 01.04 und der 01.10. herangezogen. Ausgenommen es wird – sofern technisch möglich – vom Objekteigentümer auf eigene Kosten ein Wasserzähler eingebaut. Die Vorkehrungen zum Einbau desselben sind vom Grundstückseigentümer zu veranlassen und so durchzuführen, dass alle im Haus verbrauchten Wassermengen gemessen werden. Der Mietpreis für den gemeindeeigenen Wasserzähler beträgt pro Monat **€ 2,00**.
- (5) Die Kanalbenutzungsgebühr für Grundstücke oder Grundstücksteile, von denen nur Niederschlagswässer abgeleitet werden, beträgt für je angefangene 500 m<sup>2</sup> Grundfläche, mit einer Entwässerung in das gemeindeeigene öffentliche Kanalnetz, den Wert von **10 m<sup>3</sup>** Kanalbenutzungsgebühr pro Halbjahr.

#### §5

### Bereitstellungsgebühr

- (1) Für die Bereitstellung des Kanalnetzes wird für angeschlossene unbebaute Grundstücke, eine jährliche Kanalbereitstellungsgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des an die Kanalisation angeschlossenen Grundstückes.
- (2) Die Bereitstellungsgebühr beträgt **0,16 €** pro m<sup>2</sup> Grundstücksfläche.

#### §6

### Entstehen des Abgabenspruches

- (1) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Kanal-Anschlussgebühr entsteht mit dem Anschluss des Grundstückes an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz. Geleistete Vorauszahlungen sind zu jenem Wert anzurechnen, der sich aus der Berücksichtigung der in den Quadratmetersatz eingeflossenen Preissteigerungskomponente gegenüber dem zum Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung kalkulierten Quadratmetersatz ergibt.
- (2) Der Gebührenpflichtige hat jede Änderung, durch die der Tatbestand der ergänzenden Wasseranschlussgebühr gemäß § 2 Abs.6 lit a) u. b) erfüllt wird, der Abgabenbehörde binnen einem Monat nach Vollendung dieser Änderung schriftlich zu melden.
- (3) Der Abgabenspruch hinsichtlich der ergänzenden Wasseranschlussgebühr nach § 2 Abs.6 lit a) u. b) entsteht mit der Meldung gemäß Abs. 2 an die Abgabenbehörde. Unterbleibt eine solche Meldung so entsteht der Abgabenspruch mit dem Zeitpunkt der erstmaligen Kenntnisnahme der durchgeführten Änderung durch die Abgabenbehörde.
- (4) Die Kanalbenutzungsgebühr gemäß § 4, die Bereitstellungsgebühr gemäß § 5 sind vierteljährlich jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres zu entrichten, wobei im November die jährliche Endabrechnung mittels Zählerablesung erfolgt.

**§7**

**Sondervereinbarungen**

Durch diese Gebührenordnung werden privatrechtliche Vereinbarungen nicht ausgeschlossen.

**§8**

**Umsatzsteuer**

Die in dieser Verordnung geregelt Gebühren erhöhen sich um die gesetzliche Umsatzsteuer. (Exklusivgebühren)

**§9**

**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Kanalgebührenordnung der Gemeinde Dorf an der Pram vom 12. Dezember 2024 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

**Thomas Ahörndl**